

EVANGELISCHER OBERKIRCHENRAT

70012 STUTTGART, 2006-04-06

POSTFACH 10 13 42

Telefon 0711 2149-0

Sachbearbeiter - Durchwahl

Herr Müller -343

Email: Christian.Mueller@elk-wue.de

AZ 74.50 Nr. 539/8.1

An die
Evang. Pfarrämter
über die Evang. Dekanatämter
- Dekane und Dekaninnen sowie
Schuldekane und Schuldekaninnen -
Kirchlichen Verwaltungsstellen
und großen Kirchenpflegen

**Zuteilung aus dem Ausgleichstock für hilfsbedürftige Kirchengemeinden
hier: Fortschreibung der Förderpraxis und Veröffentlichung der Grundsatz-
beschlüsse**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Ausschuss für den Ausgleichstock hat in seiner Sitzung am 2. Dezember 2005 Beschlüsse zu seiner Entscheidungspraxis gefasst, über die Sie nachfolgend informiert werden:

1. Der Ausschuss für den Ausgleichstock hat sich einverstanden erklärt, dass innerhalb der Erprobungsphase für die Bestellung von Projektsteuerern bei weiteren zehn größeren Bauvorhaben ein Projektsteuerer bestellt werden kann. Das Honorar hierfür wird ganz auf Mittel des Ausgleichstocks übernommen. Ein Teil dieses Kontingents ist bereits verbraucht. Wenn bei einem größeren Instandsetzungsvorhaben (Gesamtkosten wenigstens 500.000 €) oder bei einem Neubauvorhaben ein Projektsteuerer im Rahmen der Erprobungsphase bestellt werden soll, bittet der Oberkirchenrat um Mitteilung.
2. Die Kirchengemeinden und Kirchenbezirke verfügen über insgesamt ca. 6.000 Gebäude. Diese Gebäude werden sicher auf Dauer nicht alle benötigt. Die Kirchengemeinden und Kirchenbezirke sind insgesamt gesehen auch nicht in der Lage, künftig alle Gebäude baulich zu unterhalten und zu bewirtschaften.

Der Ausschuss hat daher den Oberkirchenrat ermächtigt, dass bei der Stellung von Ausgleichstockanträgen im Einzelfall von der Antrag stellenden Körperschaft eine Immobilienplanung verlangt werden kann, um die Gebäudekonzeption zur Vermeidung von Fehlinvestitionen zu überprüfen. Damit soll verhindert werden, dass z. B. nicht mehr in Gebäude investiert wird, welche wenige Jahre später aufgegeben werden. Der Ausschuss für den Ausgleichstock hat den Oberkirchenrat gebeten, eine Konzeption zu erarbeiten, in welcher Weise künftig Immobilienkonzepte bei der Stellung von Anträgen an den Ausgleichstock vorgelegt werden müssen. Sobald dies geschehen ist, werden wir wieder informieren.

3. Die Qualität der an den Ausgleichstock gerichteten Zuschussanträge hat in letzter Zeit nachgelassen. So sind manche Anträge nicht vollständig ausgefüllt, andere werden ohne Unterschrift des Antragstellers vorgelegt. Der Dienstweg über das Dekanatamt wird oftmals nicht eingehalten.

Der Ausschuss hat daher durch Beschluss bekräftigt, dass die Anträge richtig und vollständig auszufüllen sind und bei der Vorlage an den Oberkirchenrat der Dienstweg einzuhalten ist. Unzulänglich ausgefüllte Anträge werden künftig durch den Ausschuss zurückgewiesen.

Beim Ausfüllen des Ausgleichstockantrags sind die nicht förderfähigen Maßnahmen bereits von der Bezuschussung herauszunehmen. Welche Maßnahmen nicht bezuschusst werden, ist im Rundschreiben vom 17. November 2004 AZ 74.50 Nr. 522/8.1 mit Anlage mitgeteilt worden. Zuschüsse von Körperschaften (z. B. Kommunen, Land) und anderen staatlichen Institutionen sind, auch soweit sie von Fördervereinen kommen, als Drittzuschüsse gesondert auszuweisen.

4. Zuschüsse für bauliche Maßnahmen an bestehenden Pfarrhäusern aus dem Pfarrhausverfügungsfonds wurden bisher nach zwei Jahren nicht mehr bewilligt. Ab dem 1. Januar 2006 wird diese Frist auf drei Jahre verlängert.

Die Frist beginnt bei Baumaßnahmen während der Dienstzeit des Stelleninhabers mit dem Schluss des Jahres zu laufen, in dem die Hauptgewerke durchgeführt wurden. Werden die Baumaßnahmen im Rahmen einer Vakatur durchgeführt, beginnt die Frist mit dem Schluss des Jahres zu laufen, in dem der Dienstantritt des neuen Stelleninhabers ist. Eine noch ausstehende Honorarschlussrechnung des mit der Durchführung des Vorhabens beauftragten Architekten verlängert den Lauf der Frist in beiden Fällen nicht.

Am 31. Dezember 2005 verfallene Ansprüche leben nicht durch die ab 1. Januar 2006 verlängerte Frist wieder auf.

Wir bitten um freundliche Kenntnisnahme und Beachtung.

Mit freundlichen Grüßen

Pfisterer
Oberkirchenrat